

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle
VIII/66/661/2

Vorlagen-Nummer

0933/2019

Freigabedatum

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Bürgereingabe gem. § 24 GO, betr.: Anwohnerparken Sülz Nord II (Az.: 02-1600-230/18)

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	06.05.2019

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Lindenthal dankt dem Petenten für die Eingabe und beauftragt die Verwaltung die notwendige Verkehrsuntersuchung durchzuführen und in Abhängigkeit von den Ergebnissen gegebenenfalls Lösungsvorschläge zu erarbeiten.

Begründung:

Der Petent beklagt die sehr angespannte Parkplatzsituation im Bereich seiner Wohnanschrift Grafenwerthstraße und den angrenzenden Bereichen, die seiner Einschätzung nach durch die Inbetriebnahme des angrenzenden Bewohnerparkgebietes Sülz-Nord I noch verstärkt worden ist. Seit Inbetriebnahme des Bewohnerparkgebietes Sülz-Nord I sei es kaum noch möglich, einen legalen Stellplatz zu finden.

Aufgrund der Einführung des weiteren Bewohnerparkgebietes Sülz-Nord II zum 17.12.2018, welches auch in unmittelbarer Nähe zur Wohnanschrift des Petenten liegt, geht er von einer weiteren Erhöhung des Parkdrucks aus, da der gesamte Bereich durch auswärtige Stellplatznachfrager belegt wird.

Es ist für den Petenten nicht nachvollziehbar, wie die Grenzen der beiden Bewohnerparkgebiete Sülz-Nord I und II festgelegt wurden und aus welchen Gründen diese nicht auch auf den Bereich der Grafenwerthstraße ausgedehnt wurde.

Er regt an, diesen Bereichen in die Bewohnerparkgebiete Sülz-Nord aufzunehmen.

Weiterhin führt er Klage über die Ahndung von Parkverstößen durch das Amt für öffentliche Ordnung. Bislang wurden durch die Verkehrsüberwachung der Stadt Köln laut Aussage des Petenten keine Verwarnungen ausgestellt, wenn ein Fahrzeug mit der Front auf der Bordsteinkante des Gehweges abgestellt wurde. Nach Einführung des Bewohnerparkgebiete Sülz Nord I und II werden diese Verstöße durch die Verkehrsüberwachung nunmehr geahndet. Aufgrund der geänderten Überwachungspraxis entfällt hierdurch dringend benötigter Parkraum. Nach seiner Auffassung ist es ausreichend, Verwarnungen nur dann auszustellen, wenn durch abgestellte Fahrzeuge die Fahrbahn zu sehr eingeengt wird.

Darüber hinaus gibt er an, dass im Bereich der Abbiegespur zur Neuenhöfer Allee parkende Fahrzeuge den fließenden Verkehr stark gefährden. Diese Situation sollte durch regelmäßige Kontrollen des Ordnungs- und Verkehrsdienstes entschärft werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Grundsätzlich hat das öffentliche Straßenland nicht die Aufgabe, für alle Verkehrsteilnehmenden (Bewohner, Lieferanten, Besucher etc.) entsprechenden Parkraum bereit zu halten. Bewohnerparkvorrechte können nicht für einzelne Straßen oder Straßenzüge angeordnet werden, damit eine Verdrängung der Problematik in Nachbarstraßen vermieden wird. Eine solche Planung für ein Bewohnerparkgebiet erfolgt nur für größere Gebiete, da nur hierdurch eine ausgewogene Parkraumplanung gewährleistet werden kann.

Für die Einrichtung von Bewohnerparkgebieten ist zunächst ein Beschluss der zuständigen Bezirksvertretung zur Durchführung vorbereitender Verkehrserhebungen und anschließend für die Umsetzung des Parkraumkonzeptes erforderlich. Die Bezirksvertretung Lindenthal hat die Verwaltung mit Beschluss vom 10.03.2015 beauftragt, im Bereich zwischen Zülpicher Straße – Universitätsstraße – Luxemburger Straße und Sülzgürtel eine Parkraumbewirtschaftung mit Bewohnerparkvorrechten zur Verbesserung der Parkplatzsituation einzuführen.

Da für eine Großstadt wie Köln in der Straßenverkehrsordnung eine Ausdehnung von bis zu 1.000 m als maximale, diagonale Gebietsausdehnung für ein Bewohnerparkgebiet festgelegt ist, war dieser Bereich in die Bewohnerparkgebiete Sülz Nord I und II aufzuteilen.

Eine vom Petenten geforderte Ausweitung der Bewohnerparkgebiete Sülz-Nord I und II auf seine Wohnanschrift ist nicht möglich, da die zulässige Gebietsgröße bei den Abgrenzungen der Bewohnerparkgebiete Sülz-Nord I und II bereits erreicht wurde.

Die Bedenken des Petenten hinsichtlich der Erhöhung des Parkdrucks in seinem Wohnumfeld nach Inbetriebnahme des angrenzenden Bewohnerparkgebietes Sülz-Nord I und II sind nachvollziehbar. Erfahrungsgemäß sinkt der Parkdruck innerhalb eines Bewohnerparkgebietes, unter anderem zu Lasten der umliegenden Bereiche, da Berufspendlerinnen und Berufspendler sowie Besucherinnen und Besucher auf diese ausweichen. Um die Auswirkungen der künftigen Bewohnerparkgebiete auf die umliegenden Stadtteile zu überprüfen, wozu auch der vom Petenten genannte Bereich zählt, sollen nach Inbetriebnahme des Bewohnerparkgebietes Sülz-Nord I und II Verkehrserhebungen des ruhen-

den Verkehrs durchgeführt werden, um festzustellen, ob sich der ruhende Verkehr aus den Bewohnerparkgebieten in die umliegenden Bereiche verlagert.

Für die Durchführung dieser Verkehrserhebungen ist ein Beschluss der Bezirksvertretung Lindenthal erforderlich. Die Bezirksvertretung Lindenthal hat die Verwaltung mit Beschluss vom 04.02.2019 beauftragt, im Bereich Luxemburger Straße, Berrenrather Straße, Sülzgürtel und Militärringstraße, sowie im Quartier Berrenrather Straße, Zülpicher Straße, Sülzgürtel und Neuenhöfer Allee Verkehrserhebungen zur Errichtung eines Bewohnerparkgebietes durchzuführen. Nach Durchführung und Auswertung der Verkehrserhebungen wird das Ergebnis zur Beratung und Beschlussfassung der Bezirksvertretung Lindenthal vorgelegt.

Grundsätzlich ist das ordnungswidrige Abstellen von Fahrzeugen entsprechend der Vorschriften der Straßenverkehrsordnung zu ahnden.

Darüber hinaus hat die Bezirksvertretung Lindenthal die Stadt Köln mit Beschluss vom 23.04.2018 beauftragt, das nach § 22 der Kölner Straßenordnung untersagte Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den Grünstreifen und im Bereich von Baumscheiben zu unterbinden und die beschädigten Grünstreifen und Baumscheiben auf der Grafenwerthstraße instand zu setzen. Weiterhin soll ausdrücklich auf das nach der Straßenverkehrsordnung korrekte Abstellen der Fahrzeuge in Längsrichtung zur Fahrbahn hingewirkt werden.

Entsprechend der Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, der Kölner Straßenordnung und des Beschlusses der Bezirksvertretung Lindenthal ist das ordnungswidrige Abstellen der Fahrzeuge zu ahnden, auch wenn dies in der Vergangenheit geduldet wurde.

Die Fahrzeuge im Bereich zur Neuenhöfer Allee stehen nicht im unmittelbaren 5 m Einmündungs- bzw. Kreuzungsbereich, sondern ordnungsgemäß am rechten Fahrbahnrand. Somit ist ein Einschreiten des Ordnungs- und Verkehrsdienstes der Stadt Köln hier weder möglich noch erforderlich. Sofern bei Kontrollen dennoch vereinzelt Verstöße festzustellen sind, werden diese entsprechend geahndet.

Anlage
Eingabe